

19.01.24

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts
(StARModG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 148. Sitzung am 19. Januar 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/10093 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts
(StARModG)****– Drucksache 20/9044 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 09.02.24

Erster Durchgang: Drs. 438/23

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Dreifachbuchstabe aaa wird folgender Dreifachbuchstabe bbb eingefügt:

,bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, bekennt,“.

bbb) Der bisherige Dreifachbuchstabe bbb wird Dreifachbuchstabe ccc.

ccc) Der bisherige Dreifachbuchstabe ccc wird Dreifachbuchstaben ddd und in Buchstabe a werden nach dem Wort „eingereist“ die Wörter „oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen“ eingefügt.

ddd) Die bisherigen Dreifachbuchstaben ddd bis ggg werden die Dreifachbuchstaben eee bis hhh.

bb) In Buchstabe e werden nach dem Wort „eingereist“ die Wörter „oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen“ eingefügt.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis, das der Ausländer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder nach Nummer 1a abgegeben hat, inhaltlich unrichtig ist,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann den Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

3. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 drei Monate nach Verkündung in Kraft.“